

Stellvertretendes Generalkommando

XIV. Armeekorps.

Abt. IVe — Abwehr Nr. 71785/P.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1918.

Verordnung.

Die Absenderangabe auf Briefen und Postkarten nach dem Ausland betreffend.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den hohenzollernschen Ländern (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Befehlsbereichs, einschließlich des rechtsrheinischen Etappengebiets:

§ 1.

Auf Briefen und Postkarten nach dem Ausland hat der Absender seinen Vor- und Zunamen, Wohnort nebst Straße und Hausnummer anzugeben.

Briefe und Postkarten, die diesen Vermerk nicht enthalten, werden von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 2.

Wer im Absendervermerk falsche Angaben macht, wird, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M erkannt werden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Badischen Gesetzes- und Verordnungsblatt in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Jäbert,

General der Infanterie.

Verordnung.

(Vom 21. Oktober 1918.)

Arbeitshilfe in Land- und Forstwirtschaft betreffend.

Meine Verordnung vom 25. Oktober 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 383), Ausschilfe in der Land- und Forstwirtschaft betreffend, wird mit Wirkung vom 1. November 1918 aufgehoben.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Jäbert,

General der Infanterie.